

S 07

Ölhafen anonym – macht das Bundesmeldegesetz am Hagenweg Pause?

Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern entspricht es nach Kenntnis des Senats den Tatsachen, dass sich auf dem Wagenplatz am Hagenweg zehn Personen dauerhaft zu Wohnzwecken aufhalten, diese dort aber offenbar keiner ordnungsgemäßen Anmeldung nach dem Bundesmeldegesetz nachgekommen sind?
2. Inwiefern teilt der Senat die Einschätzung, dass das Fehlen eines regulären Pachtvertrags oder einer formellen Hausnummer keine rechtlich tragfähige Begründung für die Aussetzung der allgemeinen Meldepflicht gemäß § 17 Bundesmeldegesetz (BMG) darstellt?
3. Welche konkreten Schritte haben die zuständigen behördlichen Stellen bisher nach Kenntnis des Senats unternommen, um die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht auch für Mitglieder der sogenannten „Ölhafen-Initiative“ am Hagenweg sicherzustellen, und welche Konsequenzen hatte die bisherige offensichtliche Nichterfüllung für diesen Personenkreis?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Nach Kenntnis des Senats handelt es sich bei den auf dem Gelände am Hagenweg aufgestellten Wagen um umschlossene Räume, die von den dort anwesenden Personen offenbar dauerhaft zu Wohn- und Schlafzwecken genutzt werden. Insofern ist von einer faktischen Wohnnutzung auszugehen.

Gemäß § 20 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) handelt es sich hierbei um Wohnungen im melderechtlichen Sinne. Daraus ergibt sich grundsätzlich eine Meldepflicht nach § 17 Abs. 1 BMG.

Die Meldepflicht besteht unabhängig von der baurechtlichen Zulässigkeit der Nutzung oder vom Bestehen eines regulären Miet- oder Pachtvertrags. Auch die Vergabe einer amtlichen Hausnummer ist für das Entstehen der Meldepflicht nicht erforderlich.

Es ist nicht auszuschließen, dass einige oder alle der dort anwesenden Personen aktuell an einem anderen Ort gemeldet sind. Sollten sie sich regelmäßig auch an dem anderen Wohnort aufhalten, wäre unter Umständen eine Nebenwohnung anzumelden – dies hängt jedoch vom Umfang und der Regelmäßigkeit des Aufenthalts an beiden Orten ab.

Die Nichterfüllung der Meldepflicht stellt nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 BMG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Eine aktive Durchsetzung der Meldepflicht ist gegenwärtig nicht erfolgt. Vorbehaltlich der weiteren Lageentwicklung erscheint es derzeit nicht angezeigt, verstärkten ordnungsrechtlichen Druck auszuüben. Es ist jedoch vorgesehen, die Situation weiterhin zu beobachten, insbesondere im Hinblick auf etwaige Veränderungen im Personenkreis oder neue Erkenntnisse, die eine andere Einschätzung erforderlich machen könnten.